

Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten

Förderbereich Sprache und Bildung

Gesuchseingaben in den Beitragsjahren 2022-2023

Grundlagen

Gestützt auf Artikel 58 AIG richtet der Bund Finanzbeiträge für die Integration von Migranten und Migrantinnen aus und bezeichnet die Förderungsbereiche. Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen KdK haben die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) der Jahre 2022-2023 definiert. Die spezifische Integrationsförderung der kantonalen Integrationsprogramme umfasst folgende drei Pfeiler:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

Die Kantone sind auf der Grundlage der kantonalen Integrationsprogramme zuständig für die Umsetzung und Koordination der Integrationsförderung in den Kantonen. Alle Unterstützungsgesuche sind beim Kanton einzureichen. Die Beurteilung der Gesuche auf Grundlage des KIP, die Beitragsverfügung, die Auszahlung der Beiträge an die Trägerschaften sowie die Prüfung der Schlussberichte und Abrechnungen erfolgt durch den Kanton. Die Entscheidung über die Mitfinanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Kreditgewährung durch die kantonalen und eidgenössischen Räte.

Das zuständige kantonale Departement des Innern hat den kantonalen Integrationsdelegierten als Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnet und ihm die damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und Integrationsverordnung (VIntA) übertragen (§ 3a SH-Vollziehungsverordnung-AIG). Der kantonale Integrationsdelegierte ist unter anderem damit beauftragt, das mit dem Staatssekretariat für Migration SEM vereinbarte kantonale Integrationsprogramm umzusetzen, die Integrationsförderung im Kanton zu koordinieren, die notwendigen Verhandlungen mit den in der Integrationsförderung engagierten Trägerschaften zu führen sowie Evaluation und Controlling der Integrationsförderung im Kanton Schaffhausen durchzuführen.

Angebote in den Schwerpunkten Sprache, Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit

Es werden grundsätzlich nur Angebote mitfinanziert, die einen Bezug zu den Themen Sprachenlernen, Kommunikation, Information und Arbeitsmarktintegration aufweisen.

A Gesuchseingabe

Das vollständige Finanzierungsgesuch enthält:

- Einen unterzeichneten Begleitbrief. Dieser hat auf das Gesuch Bezug zu nehmen und erwähnt den beantragten Betrag.

- Ein vollständig ausgefülltes Deckblatt: Das Deckblatt kann bei der Beratungsstelle Integres bestellt oder auf der Webseite heruntergeladen werden: info@integres.ch / www.integres.ch - Rubrik Ausschreibungen.
- Einen Beschrieb des Angebots (vgl. beiliegende Vorlage zum Aufbau und die Mindestanforderungen) mit:
 - Nennung der für das Gesuch verantwortlichen Institutionen und Personen
 - Beschreibung von Ausgangslage und Zielsetzungen
 - Zielgruppe, teilnehmende Personen
 - Vorgesehene Aktivitäten und geplantes Vorgehen: Methode, Inhalte, Kursumfang etc.
 - Vorgesehene Überprüfung und Auswertung der Zielsetzungen
- Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen: Materialkosten, Lohnansatz, Spesen etc., inklusive Eigenleistungen.
- Kantoangabe / Zahlungsadresse

Die Gesuchseingabe für Beiträge ist in deutscher Sprache zu verfassen und sowohl in einer gut kopierbaren Papierversion als auch elektronisch einzureichen an:

Integrationsdelegierter des Kantons Schaffhausens
 Integres
 Krebsbachstrasse 61
 8200 Schaffhausen

kurt.zubler@ktsh.ch

B Gesuchsprüfung

Das Gesuch wird durch den Integrationsdelegierten geprüft, der allfällige Abklärungen treffen kann. Der Entscheid erfolgt gemeinsam durch den Integrationsdelegierten und den Leiter des kantonalen Sozialamts im Rahmen der vorhandenen Mittel. Beitragsgesuche, bei denen die vorgesehenen Beiträge Dritter noch nicht gesichert oder zusätzliche Abklärungen erforderlich sind, können mit einem entsprechenden Vorbehalt bewilligt werden.

C Auszahlungsmodalitäten

Die Modalitäten der Auszahlungen werden im Einzelfall im Rahmen einer Verfügung beziehungsweise einem Leistungsauftrag festgelegt.

D Berichterstattung

Die Trägerschaft eines mitfinanzierten Angebots erstellt nach Ablauf des Beitragsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Diese werden durch den kantonalen Integrationsdelegierten geprüft. Bericht und Abrechnung sind dem kantonalen Integrationsdelegierten bis spätestens am **30. März im Jahr nach dem jeweiligen Beitragsjahr** in Druckversion und elektronisch einzureichen. Die Berichterstattung besteht aus folgenden Teilen: Deckblatt, Kurzbericht (Aktivitäten, Zielüberprüfung, Verlauf), Abrechnung im Vergleich zum eingereichten Budget, Formular zu Leistungsumfang und Kosten sowie Angaben über die Teilnehmenden.

E Stand und Gültigkeit

Stand der Ausschreibungsvorgaben: 17. Dezember 2021. Änderungen bleiben vorbehalten.